

# VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

## 1. PRÄAMBEL

Diese Bedingungen haben Gültigkeit für alle Lieferungen an Unternehmer (im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes), soweit nicht abweichende schriftliche Vereinbarungen über Abänderungen bestehen. Einkaufsbedingungen des Bestellers haben nur insoweit Gültigkeit, als sie mit den vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht im Widerspruch stehen.

## 2. BESTELLUNG

- a) Die Bestellungen sind für den Besteller verbindlich und werden durch Absendung der Faktura des Lieferers und nur in dem darin angegebenen Umfang rechtsgültig.
- b) Höhere Gewalt, Streik, Naturkatastrophen, Transportsperrungen und dgl. entbinden den Lieferer vom Vertrag.
- c) Konstruktions- und Formänderungen der bestellten Ware berechtigen den Besteller – soweit dadurch die An- bzw. Verwendung des (der) Kaufgegenstandes (-stände) nicht grundlegend beeinträchtigt ist/sind oder die in Prospekten und im Text des Angebotes bzw. der Auftragsbestätigung enthaltenen technischen Angaben nicht betroffen sind – nicht zum Vertragsrücktritt.

## 3. PREISE

- a) Die angegebenen Preise verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, netto Kassa ohne MwSt. ab Lager des Lieferers.
- b) Alle Preise beruhen auf der Kostenlage des Angebotsdatums. Bei Änderung eines der kostenbildenden Faktoren behält sich der Lieferer eine Preisanpassung vor.

## 4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Zahlungsart ist im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung angegeben.

Zahlungsort ist der Hauptbetriebsort des Lieferers. Zahlungen sind nur an den Lieferer direkt zu richten. Seine Vertreter sind zur Annahme von Zahlungen nicht berechtigt.

## 5. ERFÜLLUNG UND GEFAHRENÜBERGANG

Bei Versendung durch den Lieferer, auch bei Frankolieferung, geht die Gefahr in jedem Fall mit Übergabe an den 1. Frachtführer bzw. einen Spediteur mit Übergabe an diesen auf den Besteller über.

Der Versand erfolgt durch den Lieferer nach bestem Ermessen. Für Nachteile, die durch unzureichende Verpackung, Eisenbahn- und Zolldeklarationen entstehen können, haftet der Lieferer nur, wenn eine ausdrücklich diesbezügliche Vereinbarung mit dem Besteller nicht beachtet wurde. Das Transportrisiko geht in allen Fällen zu Lasten des Bestellers, auch wenn frachtfreie Zustellungen mit eigenen oder fremden Transportmitteln vereinbart wurden.

## 6. LIEFERUNG (LIEFERTERMIN, LIEFERFRIST)

Angegebene Liefertermine sind Richtwerte und können ohne Angabe von Gründen abweichen. Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte. Die angegebenen Liefertermine sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verbindlich:

- a) Datum der Auftragsbestätigung
- b) Datum der Erfüllung aller dem Besteller obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen vor Lieferung. Datum an dem der Lieferer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhält und/oder ein zu stellendes Akkreditiv eröffnet ist.
- c) Der Lieferer ist auch berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen. Im Falle unvorhergesehener Ereignisse – wie höhere

Gewalt, behördliche Maßnahmen, Kriegsgefahr, Streik oder Aussperrung u.a.m. – verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Verhinderung.

Hat der Lieferer einen Lieferverzug verschuldet, so kann der Besteller entscheiden: Erfüllung verlangen, oder unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nachholung, den Rücktritt vom Vertrag erklären. Der Besteller kann jedoch nur zurücktreten, wenn er selbst allen Verpflichtungen rechtzeitig nachgekommen ist. Ein Schadenersatzanspruch des Bestellers wegen Nicht-Erfüllung des Vertrages besteht nicht.

Nachforderungen bei Lieferverzug werden dann akzeptiert, wenn diese bei Vertragsabschluss vereinbart wurden. Wobei diese Forderungen max. 5% der Auftragssumme betragen kann.

Nachträgliche auf Bestellerwunsch erfolgende Änderungen entbinden den Lieferer von der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist.

Die in Katalogen, Prospekten, Abbildungen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten und dgl. enthaltenen Angaben über Maße, Leistungen, Gewicht und andere technische Angaben gelten nur annähernd; Konstruktionsabänderungen bleiben vorbehalten. Der Besteller erwirbt an überlassenen Plänen, Skizzen und sonstigen technischen Unterlagen kein Eigentum. Diese dürfen nicht weitergegeben werden und sind dem Lieferer auf Verlangen zurückzustellen.

## 7. EIGENTUMSVORBEHALT

a) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt allfälligen Zinsen und Eintreibungskosten uneingeschränktes Eigentum des Lieferers. Der Besteller ist daher nicht berechtigt, die Ware in dieser Zeit einem Dritten zu übereignen, zu verpfänden, als Sicherstellung anzubieten oder sonstwie zu überlassen. Insbesondere ist der Besteller verpflichtet das Eigentumsrecht des Lieferers jedem Dritten gegenüber

geltend zu machen und den Lieferer hierfür unverzüglich zu verständigen.

b) Der Besteller tritt dem Lieferer schon jetzt alle Forderungen und Nebenrechte gegen Dritte aus der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware dem Lieferer unwiderruflich ab. Der Besteller ist verpflichtet, Dritten gegenüber die dem Lieferer aus der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zustehenden Rechte zu wahren, solange der Lieferer nicht direkt in diese eintritt. Der Besteller haftet dabei für eingetretene Schäden und Wertminderung.

## 8. GEWÄHRLEISTUNG

---

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird.

Die Gewährleistungsfrist beginnt im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges zu laufen. Mängel sind bei sonstiger Verwirkung des Gewährleistungsanspruches unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Auftreten von Mängeln berechtigt nicht zur Zurückhaltung des Kauf-

preises oder eines Teiles hiervon.

Verschleißteile fallen nicht unter die Gewährleistung. Der Lieferer kann die angezeigten Mängel, für die Gewährleistung besteht, nach seiner Wahl

a) an Ort und Stelle nachbessern,

b) die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung zurücksenden,

c) die mangelhafte Ware ersetzen,

d) oder mangelhafte Teile ersetzen.

Die Verlängerung einer Gewährleistungsfrist tritt wegen einer Mängelbehebung für den davon nicht betroffenen Teil der Ware nicht ein. Ansprüche auf Wandlung oder Preisminderung oder auf Ersatz unmittelbarer oder mittelbarer Schäden wie Abfalls- oder Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Die Gewährleistung erlischt, wenn von anderer Seite als durch den Lieferer Eingriffe an der von ihm gelieferten Ware ohne seine schriftliche Zustimmung vorgenommen werden.

Wird eine Ware aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Bestellers angefertigt, so umfasst die Gewährleistung des Lieferers nicht die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Konstruktion, sondern lediglich die Ausführung gemäß dem den Angaben des Bestellers.

## 9. ANZUWENDENDEN RECHT

---

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und BI-WAT GmbH ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

## 10. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

---

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Lieferers örtlich zuständige Gericht.